



Wildtierschutz Deutschland – Am Goldberg 5 – 55435 Gau-Algesheim

Staatsanwaltschaft Landau/Pfalz
Postfach 1520
76825 Landau in der Pfalz

Gau-Algesheim, den 13. April 2023
Vorab per E-Mail an: stald@genstazw.jm.rlp.de

Straf- und Ordnungswidrigkeitenanzeige wegen Verstoßes gegen § 17 Nr. 2 b) TierSchG, § 48 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 12 LJG, § 52 StGB, § 19 OWiG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatten wir

Straf- und Ordnungswidrigkeitenanzeige

gegen

den zuständigen Jagdpächter

...

wegen mehrfachen Verstoßes gegen § 17 Nr. 2 b) TierSchG, § 48 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 12 LJG, § 39 Abs. 1 Nr. 5 BJagdG sowie aller anderen in Betracht kommenden Straftatbestände.

I. Sachverhalt

Der Beanzeigte ist als zuständiger Jagdpächter im Gebiet Herxheim im Kreis Südliche Weinstraße verdächtig seit November 2022 bei der Jagdausübung unzulässige Fangmethoden bei der Jagd auf Nutrias anzuwenden

(§ 19 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG; § 23 Abs. 1 Nr. 13 LJG), die den Tieren erhebliche und länger anhaltende Leiden zufügen, und damit fortlaufend gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Landesjagdgesetzes

Rheinland-Pfalz sowie des Bundesjagdgesetzes zu verstoßen, indem er nach eigenen Angaben¹ zur Jagd auf Nutrias mindestens zwei, für die Größe der Nutrias viel zu kleine und zudem unverblendete und damit unzulässige Drahtgitterfallen einsetzt (vgl. Bild Anlage 1). Durch das Einfangen und stundenlange Ausharren der Tiere in viel zu kleinen und einsehbaren Metallgitterkäfigen erleiden die Tiere Schmerzen, Angst, Stress und Panik bevor sie schließlich unter erheblichem Stress in einem Lebenskampf unbetäubt von dem Beanzeigten in der Falle erschossen werden.

II. Rechtliche Würdigung

Der Beanzeigte ist eines Verstoßes gegen § 17 Nr. 2 b) TierSchG verdächtig. Es liegen zureichende belastbare tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren quälerischen Tiermisshandlung in mindestens 16 tateinheitlichen Fällen vor.

1. Verstoß gegen § 17 Nr. 2 lit. b) TierSchG

Es ist davon auszugehen, dass die tierschutzwidrige Fangmethode mithilfe der unverblendeten Drahtgitterfallen durch den Beanzeigten dem Tier erhebliche und länger anhaltende Schmerzen und Leiden im Sinne des § 17 Nr. 2 b) TierSchG zufügt.

a) Objektiver Tatbestand

Als „Leiden“ i. S. d. § 17 Nr. 2b) TierSchG bezeichnet man alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fort dauern.² Leiden werden also auch „(tier-)seelisch“ empfunden, z.B. durch Angst, Panik, starke Aufregung, Erschöpfung, Trauer, innere Unruhe, starkes Unwohlsein, Hunger- oder Durstqualen.³ Die Schmerzen oder Leiden müssen eine gewisse Erheblichkeit hinsichtlich Art und Dauer aufweisen, um Bagatellfälle auszuschließen.

¹ Siehe hierzu d. Beitrag vom SWR-Aktuell vom 07.03.2023: <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/ludwigshafen/jagd-auf-nutrias-wegen-schaeden-100.html>

² Hirt/Maisack/Moritz/Hirt, 4. Aufl. 2023, TierSchG § 1 TierSchG, Rn. 19, unter Bezugnahme auf: BGH, Urt. v. 18.02.1987, 2 StR 159/86 = NJW 1987, 1833, 1834; BVerwG, Urt. v. 18.01.2000, 3 C 12/99 = NuR 2001, 454, 455.

³ MüKoStGB/Pfohl (o. Fn. 6), TierSchG § 17 Rn. 70.

Unter „Wohlbefinden“ im Sinne der vorgenannten Definition versteht man einen „Zustand körperlicher und seelischer Harmonie des Tieres in sich und mit der Umwelt [...]. Regelmäßige Anzeichen des Wohlbefindens sind Gesundheit und ein in jeder Beziehung normales Verhalten. Beide setzen einen ungestörten, artgemäßen und verhaltensgerechten Ablauf der Lebensvorgänge voraus.“⁴

Einer unmittelbaren Fremdeinwirkung auf das Tier bedarf es weder für das Entstehen von Schmerzen noch für das Entstehen von Leiden.⁵

Das Merkmal „erheblich“ im Sinne des § 17 TierSchG dient zur Ausgrenzung von Bagatellfällen.⁶ Strafbar soll nur sein, was Tieren mehr als geringfügige Schmerzen oder Leiden zufügt. Maßgebend dafür, ob Schmerzen oder Leiden erheblich sind, ist eine Bewertung der Gesamtumstände. Da es um die Abgrenzung von Bagatellfällen und geringfügigen Beeinträchtigungen geht, die aus dem Bereich der Strafbarkeit ausgeschlossen werden sollen, ist es unzulässig, an die Feststellung der Erheblichkeit übertrieben hohe Anforderungen zu stellen.⁷

Die überwiegend pflanzenfressenden Nutrias gelten als sehr friedfertige Tiere, die bei Gefahr und Stress in den Fluchtmodus schalten.⁸ In unverblendeten Drahtgitterfallen, die ganz oder schon nur teilweise die Sicht nach draußen ermöglichen, gerät das Tier wegen der plötzlichen Ausweglosigkeit und der Enge des Kastens in eine extreme Stresssituation, die aufgrund der Sicht nach außen zu Panik und Verletzungen bei Befreiungsversuchen führen. Die Nutria kann einen Kreislaufkollaps erleiden und bereits nach kurzer Zeit an dem Erschöpfungstod verenden.⁹ Hinzu treten Hunger, Durst, Hitze bzw. Kälte. Beim Herantreten des Fängers entsteht zusätzlicher erheblicher Stress.¹⁰

Vorliegend setzt der Beanzeigte mindestens zwei offene Lebendfallen, also etwa ein Meter lange einsehbare Metallgitterkäfige mit Obstködern, für die Bejagung von Nutrias ein. Ausgewachsene Nutrias erreichen eine

⁴ Hirt/Maisack/Moritz/Hirt, 4. Aufl. 2023, TierSchG, § 1 TierSchG, Rn. 20, unter Bezugnahme auf: AG Hamm, Urt. v. 18.04.1988, 9 Ls 48 Js 1693/86 = NStZ 1988, 466; BVerwG, Urt. v. 18.01.2000, 3 C 12/99 = NuR 2001, 454 Rn. 16; OVG Münster, Urt. v. 25.09.1997, 20 A 688/96 – juris Rn. 24.

⁵ Hirt/Maisack/Moritz/Hirt, 4. Aufl. 2023, TierSchG, § 1 TierSchG, Rn. 12.

⁶ BGH, Urt. v. 18.02.1987, 2 StR 159/86 = NJW 1987, 1833, 1834.

⁷ Hirt/Maisack/Moritz/Hirt, 4. Aufl. 2023, TierSchG, § 17 TierSchG, Rn. 85.

⁸ <https://www.nutria-info.com/wissenswertes/steckbrief/>

⁹ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz/Hirt, 4. Aufl. 2023, TierSchG § 17 Rn. 20.

¹⁰ vgl. auch Hirt/Maisack/Moritz/Hirt, 4. Aufl. 2023, TierSchG § 13 Rn. 9; Magdeburg NuR 2004, 615, 616.

Länge von bis zu 70 cm und verfügen über einen dazu ca. 45 cm. langen Schwanz.¹¹ Die Gesamtlänge einer ausgewachsenen Nutria von 1,15 m übersteigt damit um mindestens 15 cm die Länge des Drahtgitterkäfigs, den der Beanzeigte bei der Bejagung einsetzt. Das Tier kann somit nicht eingefangen werden, ohne dass die Gefahr besteht, sich dabei in der Falle Körperteile einzuquetschen bzw. zu beschädigen. Wird ein Tier erst von der Falle unter Verletzungen und Schmerzen eingefangen, muss es danach stundenlang in dem viel zu engen und kleinen Metallgitterkäfig ausharren, ohne sich darin frei bewegen zu können und ohne Zugang zu Wasser und Futter. Ihr Stresszustand erhöht sich noch erheblich durch ihren stark ausgeprägten Fluchtinstinkt und die dadurch provozierten Befreiungsversuche. Auch ist das gefangene Tier in der einsehbaren Falle dem Stress durch Fressfeinde, insbesondere Füchsen und freilaufenden Hunden, ausgesetzt.

Für länger anhaltende Schmerzen oder Leiden reicht bereits eine mäßige Zeitspanne aus.¹² Es ist im Rahmen des § 17 TierSchG nicht auf das Zeitempfinden des Menschen abzustellen, sondern auf das wesentlich geringere Vermögen des Tieres, physischem oder psychischem Druck standzuhalten zu können.¹³ Deshalb können je nach Umständen schon mehrere Sekunden ausreichend sein.¹⁴ Je schlimmer die Schmerzen oder Leiden sind, eine desto kürzere Zeitspanne genügt.¹⁵

Der Beanzeigte beschreibt, dass er per Handy nur ein-bis zweimal am Tag informiert wird, ob ein Tier in der Falle ist. "Abends um zehn oder morgens um drei, vier Uhr bekomme ich eine Information aufs Handy." Würde ein Tier somit beispielsweise morgens um 5:00 Uhr gefangen, also nach der letzten Kontrolle des Beanzeigten, müsste es bis abends 22:00 Uhr verletzt und eingequetscht, insgesamt 16 (!) Stunden, in dem Metallkäfig ausharren. Hat ein Tier nach so einer langen Zeitspanne, bei den erlittenen Verletzungen und unter dem erheblichen Panik- und Stresszustand überhaupt überlebt, wird es bei Ankunft des Beanzeigten zusätzlichen Ängsten und Stressfaktoren ausgesetzt: „Ich fahre dann in der Morgendämmerung hin und dann wird das Tier durch einen Fangschuss getötet.“¹⁶

¹¹ <https://nrw.nabu.de/natur-und-landschaft/landnutzung/jagd/jagdbare-arten/weitere-saeugetiere/06818.html>

¹² Hirt/Maisack/Moritz/Hirt, 4. Aufl. 2023, TierSchG, § 17 TierSchG, Rn. 83.

¹³ OLG Hamm, NStZ 1985, 275.

¹⁴ Hirt/Maisack/Moritz/Hirt, 4. Aufl. 2023, TierSchG, § 17 TierSchG, Rn. 86; vgl. OLG Celle 6.6.1997-23 Ss 50/97, NStZ-RR 1997, 381; AG Neunkirch. 31.1.1994-19 536/93, NuR 1994, 520.

¹⁵ vgl. LG Kassel Urt. v. 27.4.2020 – 9 Ns 9634 Js 23170/13, Rn. 138.

¹⁶ Siehe hierzu d. Beitrag vom SWR-Aktuell vom 07.03.2023: <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/ludwigshafen/jagd-auf-nutrias-wegen-schaeden-100.html>

Mithin werden die Nutrias durch die Fangmethode mit unverblendeten und zu kleinen Drahtgitterfallen in einen Zustand von Schmerzen, Angst, Stress, Panik und in einen Überlebenskampf versetzt und leiden dabei erheblich. Die zugefügten Leiden sind auch nachweislich von länger anhaltender Dauer. Alle objektiven Voraussetzungen des Straftatbestandes liegen nachweislich vor.

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz ist gegeben, wenn der Täter sich auch durch die naheliegende Möglichkeit des Erfolgseintritts nicht von der Tatausführung hat abhalten lassen und sein Verhalten den Schluss rechtfertigt, dass er sich um des von ihm erstrebten Zieles willen mit dem Risiko der ernst genommen Tatbestandsverwirklichung abgefunden hatte, also eher zur Hinnahme der Folge bereit war als zum Verzicht auf die Vornahme der Handlung.¹⁷

Für eine hinreichende Konkretisierung des Vorsatzes ist es zudem nicht erforderlich, dass der exakte Kausalverlauf vom Vorsatz umfasst ist, solange der eingetretene Kausalverlauf sich noch innerhalb des Vorhersehbaren hält.

Für das „Wollen“ reicht ein „Billigen im Rechtssinne“, ein „sich Abfinden“ aus, das auch dann vorliegen kann, wenn dem Täter der Tod oder die Schmerzen und das Leid der Tiere zwar unerwünscht sind, er aber eher zu deren Hinnahme bereit ist, als zum Verzicht auf die Vornahme der gefahrverursachenden Handlung¹⁸. Weiß der vermeintliche Täter, dass seine Art der Fangmethode zum Leid von einzelnen Tieren auch nur führen kann und sieht er dies als das kleinere Übel gegenüber einer Änderung der Fang- bzw. Jagdmethode (z.B. durch Ansitzjagd) an, liegt eine Strafbarkeit mithin auch dann vor, wenn ihm das Leid der Tiere grundsätzlich unerwünscht ist.¹⁹

Als lizenzierter und erfahrener Inhaber einer Jagdausübungsberechtigung verfügt der Beanzeigte über eine ausreichende Expertise hinsichtlich der tierschutz- und jagdrechtlichen Verbote und der möglichen Gefahren, die bei der Fangmethode mit unverblendeten Lebendfallen für ein Tier entstehen können. Ihm sind auch Alternativmethoden bekannt, die den Tieren unnötiges und langandauerndes Leid ersparen würden. Er wendet diese Alternativmethoden jedoch nicht an, da er nach eigener Aussage „um die Nutrias direkt zu erlegen, stundenlang auf seinem Hochsitz warten müsste.“ Ein im Mindestmaß „billigendes in Kauf nehmen“ liegt unstreitig vor.

¹⁷ Schönke/Schröder/Cramer/Sternberg-Lieben, StGB, 28. Aufl. 2010, § 15 Rn. 82-84.

¹⁸ Hirt/Maisack/Moritz/Hirt, 4. Aufl. 2023, TierSchG, § 17 TierSchG, Rn. 4.

¹⁹ Hirt/Maisack/Moritz/Hirt, 4. Aufl. 2023, TierSchG, § 17 TierSchG, Rn. 4.

2. Verstoß gegen § 48 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 12 LJG und sonstige Grundsätze der Weidgerechtigkeit

a) Verstoß gegen das Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz

Nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 Nr. 12 LJG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich der Vorschrift des § 23 Abs. 1 Nr. 13 sowie der Vorschrift des § 34 Abs. 1 LJG zuwiderhandelt. Mit § 23 Abs. 1 Nr. 13 LJG übernimmt der Landesgesetzgeber den Verbotstatbestand aus § 19 BJagdG²⁰ nahezu wortgleich und verbietet die Verwendung von Fanggeräten, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten. Nach § 48 Abs. 2 Nr. 12 LJG ist die jagdausübungsberechtigte Person, ihre Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher und ihre Jagdgäste verpflichtet, dem Wild unnötige Schmerzen oder Leiden zu ersparen. Gegen beide Normvorschriften verstößt der Beanzeigte in mindestens 16 tateinheitlichen Fällen, indem er bewusst die verbotene Jagdmethode der unverblendeten Lebendfallen einsetzt, die bei den Tieren, wie oben dargestellt, erhebliche Leiden und Verletzungsgefahren verursachen und sich nicht um eine alternative Fang- oder Jagdmethode, die weniger Schaden anrichtet, bemüht, obwohl er die Sachkunde und Fähigkeit hierfür besitzt.

b) Verstoß gegen sonstige Grundsätze der Weidgerechtigkeit

Der Beanzeigte verstößt gleichzeitig auch gegen Grundsätze der Weidgerechtigkeit. „Eine Jagdausübung ist nur weidgerecht, wenn sie allen rechtlichen Vorgaben sowie allen allgemein anerkannten, geschriebenen oder ungeschriebenen Regelungen und gesellschaftlichen Normen zur Ausübung der Jagd, insbesondere im Hinblick auf den Tierschutz, die Tiergesundheit, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, das Verhalten gegenüber anderen Inhaberinnen und Inhabern des Jagdrechts, jagdausübungsberechtigten Personen und der Bevölkerung sowie im Hinblick auf die Jagdethik, entspricht.“²¹ Daraus resultiert insbesondere der Grundsatz dem Wild unnötiges Leid zu ersparen,²² sowie ein Verbot von Jagdmethoden, die beim Wild voraussehbar länger andauernde erhebliche Leiden und Schmerzen verursachen.²³

²⁰ Vgl. § 39 Abs. 1 Nr. 5 BJagdG: „Ordnungswidrig handelt, wer den Vorschriften des § 19 Abs. Nr. 9 (...) zuwiderhandelt. Nach § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG dürfen Fanggeräte nur verwendet werden, wenn sicher ist, dass sie entweder unversehrt fangen oder sofort töten.“

²¹ § 8 Abs. 1 S. 2 JWVG BW – kann zur Auslegung dieses Begriffs herangezogen werden; Vgl. dazu auch VG Düsseldorf Beschl. v. 25.11.2010, 15 L 1867/10, juris-Rn. 14.

²² BVerwG NVwZ-RR 2016, 904, 905.

²³ Lorz/Metzger/Stöckel BJagdG § 1 Rn. 19.



Wie oben bereits ausführlich dargestellt, kann insbesondere bei nicht abgedunkelten und nicht geschlossenen Drahtgitterfallen nicht ausgeschlossen werden, dass die Tiere dadurch in Panik und Stress versetzt werden und bei Ausbruchversuchen Verletzungen erleiden oder sogar dabei sterben.

III. Strafverfahren

Die Staatsanwaltschaft bitten wir nach alledem um

- a. Die Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungen
- b. Mitteilung des staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens z.H. des Unterzeichners
- c. Zu gegebenem Zeitpunkt um Akteneinsicht
- d. Mitteilung über den Abschluss des Verfahrens

IV. Mitteilung an Tierschutzbeirat Rheinland-Pfalz

Der Tierschutzbeirat Rheinland-Pfalz wurde ebenfalls über die tierschutzrechtlichen Verstöße und die Einleitung des Strafverfahrens informiert.

Gez. Margarita Savina, Justiziarin
für **Wildtierschutz Deutschland e.V.**

Anlage

Abb. 1 – unverblendete, offene Drahtgitterfalle wie sie in Herxheim genutzt wird



Bild: SWR

Abb. 2 – Beispiel einer geschlossenen Lebendfalle

